



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für SIXT+

der  
Sixt rent-a-car AG  
Schwarzwaldallee 242  
CH-4058 Basel

(nachfolgend „Sixt“ genannt)

Stand:  
**September 2024**

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für SIXT+

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SIXT+ („SIXT+ AGB“) regeln die Rechte und Pflichten in allen Vertragsbeziehungen, in denen Sixt rent-a-car AG, Schwarzwaldallee 242, 4058 Basel, (nachfolgend „Sixt“ genannt) an private Kunden oder Unternehmer (nachfolgend gemeinsam „Kunde“ genannt) Fahrzeuge im Rahmen des Produkts „SIXT+“ zur zeitweisen Nutzung sowie sämtliche damit zusammenhängende Dienstleistungen bereitstellt („SIXT+ Services“).

### A: Geltungsbereich

1. Sachlicher Anwendungsbereich: Für die SIXT+ Services gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SIXT+ (SIXT+ AGB) sowie ergänzend die Allgemeinen Vermietbedingungen der Sixt rent-a-car AG (AGB) in der zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme gültigen Fassung. Die Allgemeinen Vermietbedingungen (AGB) liegen in den Mietstationen aus und können unter [https://www.sixt.ch/shared/t-c/sixt\\_CH\\_de.pdf](https://www.sixt.ch/shared/t-c/sixt_CH_de.pdf) eingesehen werden. Soweit sich zwischen diesen SIXT+ AGB und den Allgemeinen Vermietbedingungen (AGB) Widersprüche oder Unklarheiten ergeben, gelten diese SIXT+ AGB vorrangig vor den Allgemeinen Vermietbedingungen (AGB).

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auf die vorliegende Vertragsbeziehung keine Anwendung, insbesondere auch dann nicht, wenn Sixt ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn Sixt in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2. Updates: Sixt kann diese SIXT+ AGB von Zeit zu Zeit aktualisieren und die angebotenen Sixt Services nach eigenem Ermessen weiterentwickeln. Der Kundenvertrag unterliegt den bei Vertragsabschluss geltenden SIXT+ AGB sowie den Allgemeinen Vermietbedingungen (AGB) von Sixt. Während der Vertragslaufzeit kann Sixt Änderungen an den SIXT+ AGB und/oder den unter dem Kundenvertrag zu erbringenden SIXT+ Services vornehmen. Sixt wird den Kunden über die geplanten Änderungen und das Recht zur Ablehnung dieser Änderungen während des laufenden Mietverhältnisses in geeigneter Weise (per E-Mail, per Post oder durch eine In-App-Benachrichtigung) und binnen angemessener Frist (zumindest 30 Tage) vorab informieren. In der Änderungsmitteilung wird Sixt auch darüber informieren, wohin der Kunde die Ablehnung zu senden hat und welche Folgen es hat, wenn der Kunde die Änderungen nicht ablehnt. Die Änderungen gelten als vom Kunden angenommen, wenn er diese nicht innerhalb von 30 Tagen ablehnt.

### B: Fahrzeugnutzung und Leistungen von Sixt

1. Vertragsgegenstand: Bei Abschluss eines SIXT+ Vertrages erhält der Kunde die Möglichkeit, ein Fahrzeug an einer der teilnehmenden Sixt Stationen in ausgewählten Städten in der Schweiz zu den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Konditionen anzumieten und an einer der teilnehmenden Sixt Stationen in in der Schweiz zurückzugeben. Die gültigen Konditionen sowie teilnehmenden Städte können

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für SIXT+

in der aktuellen Fassung in der online Buchungsstrecke unter [www.sixt.ch/plus](http://www.sixt.ch/plus) oder in der Sixt App eingesehen werden.

- 2. Fahrzeug:** Der Kunde mietet für die Dauer der Vertragslaufzeit ein Fahrzeug der gewählten Fahrzeuggruppe. Es besteht keine Modellgarantie und kein Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug.
- 3. Fahrzeugtausch während der Mietzeit:** Da Sixt Premium Anbieter ist, haben gegenständliche Fahrzeuge eine beschränkte Haltedauer und Laufleistung. Sixt hat deshalb während der Vertragslaufzeit einen Anspruch auf Austausch des an den Kunden ausgehändigten Fahrzeugs bei Erreichen einer bestimmten Haltedauer oder Laufleistung. Abhängig von der bereits erreichten Laufleistung bzw. Haltedauer des an den Kunden ausgehändigten Fahrzeug, kann ein Tausch mit einem anderen, gleichwertigen, d.h. mit einem der vertraglich vereinbarten Fahrzeuggruppe entsprechenden, Fahrzeug während der Vertragslaufzeit notwendig sein. Der Kunde wird über den notwendigen Fahrzeugtausch rechtzeitig von der zuständigen Sixt Station informiert und ist verpflichtet, das Fahrzeug binnen dem vorgegebenen Zeitfenster und zur vorgegebenen Sixt Station zurückzubringen und auch sonstige von seiner Seite erforderliche Massnahmen für den Fahrzeugwechsel einzuhalten.

Ein durch Sixt veranlasster Fahrzeugtausch aufgrund der bereits erreichten Laufleistung bzw. Haltedauer des an den Kunden ausgehändigten Fahrzeugs während der Vertragslaufzeit gilt nicht als Fahrzeugrückgabe im Sinne von Abschnitt E: Ziff. 2 und somit nicht als Kündigung des Vertragsverhältnisses.

Wenn der Kunde das Fahrzeug – ungeachtet des Grundes der Fahrzeugrückgabe – an Sixt zurück bringt, so ist der Kunde verpflichtet, sicherzustellen, dass das Fahrzeug bei Rückgabe vollbetankt bzw. zu mindestens 80 % geladen ist. Gibt der Kunde ein nicht vollbetanktes, genügend geladenes Fahrzeug an Sixt zurück, gelten hierfür die Bestimmungen der AGB für die Rückgabe von nicht-vollbetankten, nicht genügend geladenem Fahrzeugen bei Mietende. Für Fahrzeugrückgaben während laufender Mietdauer (z.B. bei Fahrzeugtausch) gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

Bringt der Kunde das Fahrzeug nicht oder nicht rechtzeitig zum vorgegebenen Termin zurück, fällt eine Servicegebühr an, einzusehen in den Sixt Mietinformationen für die Schweiz unter [www.sixt.ch/mietinformationen](http://www.sixt.ch/mietinformationen).

Die Servicegebühr wird nicht erhoben, soweit der Kunde nachweist, dass er den Eintritt, der die Servicegebühr begründenden Umstände nicht zu vertreten hat oder dass Sixt keine Kosten entstanden sind bzw. die tatsächlich entstandenen Kosten wesentlich geringer sind als die Servicegebühr laut der Gebührentabelle. Sixt ist zur Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzes berechtigt. In diesem Fall wird die Servicegebühr mit einem Anspruch auf weitergehenden Schadenersatz aus derselben Pflichtverletzung verrechnet.

4. Fahrten ins Ausland: Der Kunde ist berechtigt, das überlassene Fahrzeug in der Schweiz zu fahren. Eine Auslandsnutzung des Mietfahrzeugs in Länder der Zone 1 (einzusehen in den Mietinformationen der Sixt rent-a-car AG ist gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr in Form eines monatlichen Aufschlags auf den vertraglich vereinbarten Mietpreis möglich. Eine Auslandsnutzung ausserhalb der Schweiz (bzw. bei Zahlung der Gebühr für Fahrten in Zone 1: ausserhalb der in Zone 1 fallenden Länder), ist untersagt. Für jede schuldhaftige Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe fällig, einzusehen in den Sixt Mietinformationen für die Schweiz unter [www.sixt.ch/mietinformationen](http://www.sixt.ch/mietinformationen). Sixt kann neben der Zahlung der Vertragsstrafe auch weitergehenden Schadenersatz verlangen. Der nachweislich die Vertragsstrafe übersteigende Schadenersatzanspruch ist zusätzlich zu derselben geschuldet.
  
5. Meldung der Kilometeranzahl: Zur Überprüfung der Fahrzeugsicherheit und der vertraglich vereinbarten Inklusivkilometer ist der Kunde verpflichtet, während der Vertragslaufzeit einmal pro 30-Tage-Abrechnungsperiode zum Ende der jeweiligen 30-Tage-Abrechnungsperiode den aktuellen Kilometerstand für das von ihm gemietete Fahrzeug an Sixt zu übermitteln. Zur Meldung des Kilometerstands erhält der Kunde rechtzeitig (in der Regel 5 Tage, mindestens jedoch 3 Tage vor Ende der Abrechnungsperiode) eine Aufforderung von Sixt (z.B. via In-App-Benachrichtigung). Die Meldung ist vom Kunden spätestens am letzten Tag der bei Benachrichtigung laufenden Abrechnungsperiode abzugeben. Hat der Kunde die vertraglich vereinbarten Inklusivkilometer pro 30-Tages-Abrechnungsperiode überschritten, werden dem Kunden gefahrene Zusatzkilometer entsprechend des vereinbarten Tarifs in Rechnung gestellt. Während einer Abrechnungsperiode nicht genutzte Inklusivkilometer werden dem Kunden gutgeschrieben und können in einer der drauffolgenden Abrechnungsperioden genutzt werden. Übermittelt ein Kunde die gefahrenen Kilometer entgegen der oben genannten Regelung nicht an Sixt, kann Sixt dem Kunden eine zusätzliche Servicegebühr gemäss gültiger Gebührentabelle (abrufbar unter [www.sixt.ch/mietinformationen](http://www.sixt.ch/mietinformationen)) für die Kontaktaufnahme und nachträgliche Erfassung der gefahrenen Kilometer mit der jeweils nächsten Abrechnungsperiode in Rechnung stellen. Die Servicegebühr wird nicht erhoben, soweit der Kunde nachweist, dass er den Eintritt, der die Servicegebühr begründenden Umstände nicht zu vertreten hat oder dass Sixt keine Kosten entstanden sind bzw. die tatsächlich entstandenen Kosten wesentlich geringer sind als die Servicegebühr laut der Gebührentabelle.
  
6. Zusatzfahrer: Das Fahrzeug darf grundsätzlich nur von dem Kunden geführt werden. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit kostenpflichtig einen oder mehrere Zusatzfahrer hinzuzufügen. Sofern das Fahrzeug auch von anderen Personen als den Kunden gefahren wird, fällt für jeden weiteren Fahrer pro Abrechnungsperiode eine Gebühr an.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für SIXT+

Die Gebühr wird dem Kunden im Rahmen der Buchung eines Zusatzfahrers vorab mitgeteilt.

Voraussetzung für die Eintragung eines Zusatzfahrers ist die Vorlage des Original-Führerscheines des jeweiligen Zusatzfahrers. Die Vorlage des Original-Führerscheins kann zu jedem Zeitpunkt physisch an einer Sixt Station oder digital über die Sixt App vorgenommen werden. Um einen Zusatzfahrer über die Sixt App hinzuzufügen, muss dieser für die digitale Anmietung in der Sixt App registriert und freigeschaltet sein. In der Sixt App wird der Zusatzfahrer während der Registrierung und darauffolgend in regelmässigen Abständen aufgefordert eine aktuelle Fahrerlaubnis nachzuweisen. Es gelten die ergänzenden Bestimmungen für die Nutzung der Sixt App gemäß der Allgemeinen Vermietbedingungen (AGB) von Sixt.

Ab dem Zeitpunkt der Eintragung werden die hinzugefügten Zusatzfahrer in jeder Abrechnungsperiode als Zusatzfahrer ausgewiesen und dem Kunden berechnet, bis die Eintragung durch den Kunden über die App oder die betreuende Station entfernt wird. Bei Entfernung eines Zusatzfahrers wird der jeweilige Zusatzfahrer dem Kunden bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt des Entfernens geltenden Abrechnungsperiode voll berechnet.

### C: Online Vertragsabschluss

1. Vertragsabschluss: Das online oder in der App dargestellte Sortiment stellt kein verbindliches Angebot seitens Sixt dar, sondern dient der Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Kunden. Im Bestellprozess hat der Kunde die Möglichkeit, sich über einen bestehenden Login (E-Mail-Adresse) einzuloggen oder sich neu zu registrieren und die für einen Vertragsabschluss notwendigen Daten bereit zu stellen. Mit dem Vervollständigen des Benutzerkontos durch den Kunden und dem Absenden der Bestellung durch Klick des Kunden auf den Bestellbutton „Zahlungspflichtig bestellen“, gibt der Kunde ein verbindliches Angebot im Sinne von Art. 3 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts an Sixt zum Abschluss eines Vertrages ab. Der Vertrag zwischen Sixt und dem Kunden kommt durch die Zusendung einer Bestätigung (z.B. per E-Mail), in der Regel innerhalb kurzer Zeit nach Abgabe des verbindlichen Angebots durch den Kunden, zustande. In dieser Bestätigung bestätigt Sixt dem Kunden den Zugang seiner Bestellung (Eingangsbestätigung) und den Abschluss des Vertrages. Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache. Erhält der Kunde binnen 24 Stunden keine Bestätigung über den Vertragsabschluss, so hat der Kunde dies durch E-Mail an [plus-ch@sixt.com](mailto:plus-ch@sixt.com) an Sixt zu melden und zu erfragen, ob sein Angebot seitens Sixt angenommen wurde. Erhält der Kunde auf diese E-Mail binnen weiterer 48 Stunden keine Antwort, durch die Sixt die Annahme des Angebots bestätigt, ist er an sein Angebot insofern nicht mehr gebunden, als er von diesem Angebot durch E-Mail an [plus-ch@sixt.com](mailto:plus-ch@sixt.com), in der er seinen Rücktrittswillen ausdrücklich erklären muss, zurücktreten kann, sofern Sixt nicht vor dieser Rücktrittserklärung auf andere Weise zu verstehen gab, das Angebot des Kunden annehmen zu wollen.

## **D: Fahrzeugübernahme**

1. Fahrzeugübernahme: Im Zuge der Bestätigung des Vertrags durch Sixt wird dem Kunden der genaue Übergabeort, Tag und Zeitpunkt der Fahrzeugabholung von Sixt mitgeteilt. Eine Änderung bzw. Umbuchung des durch Sixt bestätigten Übergabeorts, Tag und Zeitpunkt ist nicht möglich. Holt der Kunde sein Fahrzeug am bestätigten Abholtermin nicht ab, bleibt der mit dem Kunden geschlossene SIXT+ Vertrag unberührt und wird nicht beendet. Dem Kunden steht ein Zeitraum von 29 Tagen nach dem ursprünglich bestätigten Abholtermin zur Verfügung, um das Fahrzeug an der mitgeteilten Sixt Station während der Öffnungszeiten entgegenzunehmen. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Abholung durch den Kunden, wird der SIXT+ Vertrag mit Ablauf des ersten 30-Tages Abrechnungszeitraums automatisch beendet, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf.

Bei Übernahme des Fahrzeugs ist der Kunde verpflichtet, das bei der online Buchung angegebene Zahlungsmittel vorzulegen. Barzahlung wird nicht akzeptiert. Das Zahlungsmittel muss auf den Namen des SIXT+ Vertragspartner ausgestellt sein. Kann der Kunde beim Übernahmetermin das entsprechende Zahlungsmittel nicht vorlegen und ist bei Fahrzeugabholung keine Einigung auf ein alternatives Zahlungsmittel möglich, kann Sixt die Fahrzeugübergabe verweigern. Dem Kunden wird in diesem Fall Gelegenheit gegeben, ein gültiges Zahlungsmittel innerhalb einer Frist von 29 Tagen vorzulegen. Sollte der Kunde innerhalb vorgenannten Zeitraums kein gültiges Zahlungsmittel vorlegen, ist Sixt berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung sowie eine Rückerstattung der bereits geleisteten Vorauszahlung der Miete sowie der Einmalgebühren sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

## **E: Vertragslaufzeit, Kündigung, Abrechnungsperiode, Gebühren und Zahlungsmodalitäten, Fahrzeugrückgabe**

1. Vertragslaufzeit: Der Vertrag läuft (abhängig vom gewählten Vertragsmodell) entweder (i) auf unbestimmte Zeit oder (ii) für die vertraglich vereinbarte Mindestlaufzeit und beginnt mit dem von Sixt dem Kunden verbindlich mitgeteilten Datum der Fahrzeugübergabe. Nach Ablauf einer vereinbarten Mindestlaufzeit verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch auf unbestimmte Zeit zu dem bei Vertragsschluss vereinbarten Preis, wenn der Vertrag nicht von einer Partei entsprechend den Regelungen dieser SIXT+ AGB gekündigt wird.
2. Abo Pause: Der Kunde kann das Abonnement jeweils mit Wirkung zur nächsten Abrechnungsperiode für eine Zeitspanne von 7 Tagen bis zu max. 90 Tagen pausieren („Abo-Pause“).

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für SIXT+

- Ankündigung und Beginn der Abo-Pause: Eine Abo-Pause ist Sixt vorab über die entsprechenden Schaltflächen in der SIXT App anzukündigen. Voraussetzung für die Abo-Pause ist die Angabe eines verbindlichen Datums für das Ende der Abo-Pause und zur Fortsetzung des SIXT+ Vertrages in der SIXT App sowie die Rückgabe des vom Kunden angemieteten Fahrzeugs. Nach gültiger Ankündigung der Abo-Pause kann der Kunde das Fahrzeug spätestens bis zum Ende der aktuellen Abrechnungsperiode an einer Sixt Station in der Schweiz zurückzugeben. Gibt der Kunde das Fahrzeug bis zum Ende der aktuellen Abrechnungsperiode zurück, beginnt die Abo-Pause mit der auf die Fahrzeugrückgabe nachfolgenden 30-Tages-Abrechnungsperiode. Zeiträume, in denen das Abo pausiert ist, reduzieren die vertraglich vereinbarte Mindestlaufzeit nicht.
  - Es wird klargestellt, dass eine frühzeitige Rückgabe des Fahrzeugs vor Ablauf der aktuellen 30-Tages-Abrechnungsperiode nicht zu einer sofortigen Abo-Pause führt und Sixt berechtigt ist, dem Kunden die Miete bis zum Ende der aktuellen Abrechnungsperiode zu berechnen.
  - Wird eine Abo-Pause über die SIXT App angekündigt, aber es erfolgt keine Rückgabe des vom Kunden angemieteten Fahrzeugs vor dem Beginn der nächsten Abrechnungsperiode, verfällt die vom Kunden angekündigte Option auf eine Abo-Pause und der SIXT+ Vertrag verlängert sich automatisch um eine weitere 30-Tages-Abrechnungsperiode.
- Wiederaufnahme des Abonnements nach der Abo-Pause: Nach Ablauf der vereinbarten Abo-Pause ist der Kunde berechtigt zu dem vereinbarten Fortsetzungstermin ein Fahrzeug der vereinbarten Fahrzeuggruppe an seiner betreuenden Sixt Station (Station der initialen Abholung eines SIXT+ Fahrzeugs zu Beginn des SIXT+ Vertrages) abzuholen. Durch Abholung des Fahrzeugs wird der SIXT+ Vertrag zu den vor Beginn der Abo-Pause vereinbarten Konditionen und Preisen auf unbestimmte Zeit fortgesetzt.
  - Wird das Fahrzeug nicht fristgerecht zum angekündigten Fortsetzungstermin an der betreuenden Sixt Station abgeholt, endet der SIXT+ Vertrag automatisch mit Ablauf des vereinbarten Fortsetzungsdatums, sofern die vertraglich vereinbarte Mindestlaufzeit abgelaufen ist. Für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Mindestlaufzeit am vereinbarten Fortsetzungstermin noch nicht abgelaufen ist, finden die Regelungen aus 3.2 bzw. 3.3 Anwendung.
- Gebühren während der Abo-Pause: Während der Abo-Pause ruhen die Primärpflichten der Parteien aus dem SIXT+ Vertrag, d.h. Sixt ist während der Abo-Pause nicht verpflichtet, dem Kunden ein Fahrzeug seiner gebuchten

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für SIXT+

Fahrzeuggruppe zu überlassen und der Kunde ist während der Abo-Pause nicht verpflichtet, Mietzahlungen an Sixt zu leisten.

- Für jede Abo-Pause kann eine einmalige Gebühr gemäss der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen und im Buchungsprozess dargestellten Konditionen anfallen, die zusammen mit der letzten Abrechnung vor Beginn der Abo-Pause fällig und unabhängig von der jeweiligen Laufzeit der Abo-Pause ist.

### 3. Kündigung durch Kunden:

- 3.1 Generell: Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis durch Rückgabe seines Fahrzeugs an einer Sixt Station ordentlich zu kündigen. Die Fahrzeugrückgabe an einer Sixt Station gilt dabei als ordentliche Kündigungserklärung. Der Kunde kann die Fahrzeugrückgabe über die Sixt App mindestens 7 Tage vor Ende der laufenden Abrechnungsperiode ankündigen und einen verbindlichen Rückgabetermin an einer Sixt Station vereinbaren. Ohne die Vereinbarung eines Rückgabetermin und der unangemeldeten Rückgabe des Autos an der Sixt Station kann eine Servicegebühr (abrufbar unter [www.sixt.ch/mietinformationen](http://www.sixt.ch/mietinformationen)) anfallen.

Bei Rückgabe des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit oder wenn keine vereinbart wurde, endet der SIXT+ Vertrag mit Wirkung zum Ablauf der am jeweiligen Rückgabedatum laufenden 30-Tages-Abrechnungsperiode. Für die Fahrzeugrückgabe gelten die Regelungen aus Abschnitt E: Ziff. 7 (Fahrzeugrückgabe).

- 3.2. Privater Gebrauch: Bei Rückgabe des Fahrzeugs, welches dem Kunden zum privaten Gebrauch dient, während einer laufenden vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit von bis zu 3 Monaten, endet der SIXT+ Vertrag mit Wirkung zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit. Es wird klargestellt, dass eine Rückgabe des Fahrzeugs vor Ablauf einer vereinbarten Mindestlaufzeit von bis zu 3 Monaten oder vor Ablauf der bei Rückgabe laufenden 30-Tages-Abrechnungsperiode, nicht zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung führt und SIXT berechtigt ist, dem Kunden die Miete bis zum vereinbarten Vertragsende zu berechnen.
- 3.3. Gewerblicher Gebrauch: Handelt es sich beim Kunden um ein Unternehmen oder wird das Fahrzeug gewerblich genutzt, und gibt der Kunde das Fahrzeug schuldhaft vor dem Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit von 6 oder 12 Monaten zurück, endet der SIXT+ Vertrag mit Wirkung zum Ablauf der am jeweiligen Rückgabedatum laufenden 30-Tages-Abrechnungsperiode und es wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% der für die Restlaufzeit, d.h. bis zum Ende



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für SIXT+

der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit, noch ausstehenden Mietsumme fällig.

4. Kündigung durch Sixt: Sixt ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Wirkung zum Ablauf der bei Zugang der Kündigung aktuell laufenden 30-Tage Abrechnungsperiode ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch Sixt hat dabei mindestens in Textform zu erfolgen (E-Mail genügt). Eine Kündigung des Vertrages durch Sixt ist jedoch nicht vor Ablauf einer vereinbarten Mindestlaufzeit zulässig und darf im Übrigen frühestens nach Ablauf von 3 Monaten nach Vertragsbeginn erfolgen.
5. Startgebühr: Bei Vertragsabschluss fällt eine einmalige Startgebühr gemäss der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen und im Buchungsprozess dargestellten Konditionen an, die zusammen mit der ersten Abrechnung des vertraglich vereinbarten Mietpreises fällig und unabhängig von der jeweiligen Laufzeit ist. Ein Anspruch auf Erstattung der Startgebühr steht dem Kunden – mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Fälle – nicht zu.
6. Kundentarif und Fälligkeit: Der vertraglich vereinbarte Mietpreis sowie ggf. in Anspruch genommene Sonderleistungen sind in voller Höhe zu begleichen. Der vertraglich vereinbarte Mietpreis wird (soweit zwischen dem Kunden und Sixt nicht abweichend vereinbart) periodisch jeweils in Zeitabschnitten von 30 Tagen im Voraus berechnet, die Startgebühr mit Abrechnung der ersten Miete. Die Miete für die ersten 30 Tage Mindestlaufzeit ist unmittelbar mit Bestätigung der online Buchung zur Zahlung fällig. Sixt ist durch den Empfang der Vorauszahlung nicht zur Verzinsung verpflichtet. Sämtliche Preise verstehen sich einschliesslich der gesetzlichen MwSt und aller übrigen anwendbaren Steuern.
7. Akzeptierte Zahlungsmittel: Zur Bezahlung des vertraglich vereinbarten Mietpreises sowie der Startgebühr muss der Kunde ein gültiges Zahlungsmittel im Online-Bestellprozess angeben. Sofern im Online-Buchungsprozess nicht ausdrücklich anderes angegeben ist, werden zur Zahlung nur Kreditkarten der im Online-Buchungsprozess angeführten Anbieter akzeptiert. Prepaid-Kreditkarten, Barzahlung oder andere Zahlungsmittel werden nicht akzeptiert. Der Kunde autorisiert Sixt, das vertraglich vereinbarte Entgelt (Miete, Einmalgebühren, Zusatzgebühren etc.) von dem angegebenen Zahlungsmittel zu belasten. Für offene Beträge bleibt der Kunde verantwortlich. Zusätzlich wird bei Vertragsabschluss am angegebenen Zahlungsmittel eine Kautionsreservierung, deren Höhe sich nach der Fahrzeugklasse richtet. Nähere Details zur Kautionsreservierung, deren Höhe und deren Bedingungen finden sich in den AGB. Sollte die Kautionsreservierung nicht nach den Bestimmungen der AGB eingelöst werden, bleibt sie am Zahlungsmittel für 28 Tage reserviert. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt keine weitere Reservierung von Kautionsbeträgen. Sollte eine Zahlung nicht erfolgreich abgewickelt werden können, weil das angegebene Zahlungsmittel abgelaufen ist, nicht ausreichend Guthaben aufweist oder die Zahlung aus einem anderen Grund scheitert, und der Vertrag nicht ordnungsgemäss gekündigt wurde, erhält der Kunde eine Benachrichtigung (z.B. E-

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für SIXT+

Mail oder In-App-Push-Nachricht) von Sixt mit der Aufforderung ein gültiges Zahlungsmittel zu hinterlegen. Der Kunde hat dann Zeit, innerhalb von 24h ab Zugang vorgenannter Benachrichtigung ein gültiges Zahlungsmittel zu hinterlegen, von welchem die vertraglich vereinbarten Zahlungen abgebucht bzw. eingezogen werden können. Kommt der Kunde innerhalb vorgenannter Frist dieser Verpflichtung nicht nach, ist Sixt berechtigt, vom Kunden die sofortige Fahrzeugrückgabe zu verlangen und den Zugang zum angebotenen Service solange zu sperren, bis eine gültige Zahlungsart erfolgreich belastet wurde. Der Kunde kann seine Zahlungsart jederzeit in der Sixt App aktualisieren. Im Anschluss an jede Aktualisierung autorisiert der Kunde Sixt, weiterhin die gewählte Zahlungsart zu belasten.

8. Fahrzeugrückgabe: Grundsätzlich ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug an der für die Rückgabe vereinbarten Vermietstation an einen für die Rückgabe zuständigen Mitarbeiter zurückzugeben und mit diesem zusammen ein Rücknahmeprotokoll aufzunehmen. Falls der Mieter das Fahrzeug ausserhalb der Öffnungszeiten der Vermietstation zurückgibt oder die Vermietstation verlässt ohne dass ein Rücknahmeprotokoll aufgenommen und unterschrieben wurde, bleibt er für das Fahrzeug bis zur Registrierung des Fahrzeuges mittels Rücknahmeprotokoll verantwortlich und für allfällige Schäden haftbar.

Ungeachtet der Möglichkeit, den Vertrag jederzeit durch Fahrzeugrückgabe an einer beliebigen Sixt-Station zu kündigen, kann der Kunde die Fahrzeugrückgabe über die Sixt App mindestens 7 Tage vor Ende der laufenden Abrechnungsperiode ankündigen und einen verbindlichen Rückgabetermin an einer Sixt Station vereinbaren.

Es fällt eine zusätzliche Servicegebühr gemäss Gebührentabelle (abrufbar unter [www.sixt.ch/mietinformationen](http://www.sixt.ch/mietinformationen)) an, wenn

- (i) der Kunde keinen Rückgabetermin vereinbart und das Auto unangemeldet an eine Sixt Station zurückbringt oder
- (ii) der Kunde zwar einen Rückgabetermin vereinbart, diesen aber nicht wahrnimmt oder
- (iii) der Kunde einen Rückgabetermin vereinbart, das Fahrzeug dann aber an einer anderen Sixt Station als der im Rückgabetermin angegebenen Station zurückbringt.

Die vorgenannte Servicegebühr wird nicht erhoben, soweit der Kunde nachweist, dass er den Eintritt, der die Servicegebühr begründenden Umstände nicht zu vertreten hat oder dass Sixt keine Kosten entstanden sind bzw. die tatsächlich entstandenen Kosten wesentlich geringer sind als die Servicegebühr laut der Gebührentabelle. Sixt ist zur Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzes berechtigt. Der nachweislich die Servicegebühr übersteigende Schadenersatzanspruch ist zusätzlich zu derselben geschuldet.

9. Ausserordentliche Kündigung: Das Recht beider Parteien zur ausserordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund, welcher Sixt zur ausserordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- das vom Kunden angegebene Zahlungsmittel nicht gedeckt ist und vom Kunden, trotz Aufforderung von Sixt nicht binnen 24 Stunden ein anderes, gedecktes Zahlungsmittel (im Sinne der von Sixt laut Bestellprozess akzeptierten Zahlungsarten) bekanntgegeben wird;
- der Kunde gegen geltende Gesetze und Ordnungsvorschriften verstösst, die an der Fahrtüchtigkeit oder Zuverlässigkeit des Kunden berechtigt zweifeln lassen (gilt nicht für einfache Ordnungswidrigkeiten, wie zB leichte Geschwindigkeitsübertretungen);
- der Kunde oder der Zusatzfahrer ohne Fahrberechtigung fährt oder versucht, in ein Land einer Zone einzureisen, für deren Auslandnutzung die angemietete Fahrzeuggruppe verboten ist;
- der Kunde das Sixt Fahrzeug entgegen der vertraglich vereinbarten zulässigen Nutzungsweise nutzt und hierdurch die Interessen von Sixt wesentlich beeinträchtigt;
- der Kunde erheblich den Wert des Sixt Fahrzeugs durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten gefährdet;
- der Kunde das Fahrzeug unbefugt einem Dritten, d.h. an eine Person, welche von Sixt nicht als berechtigter Fahrer autorisiert wurde, überlässt;
- der Kunde das Sixt Fahrzeug auf Weisung von Sixt nicht an Sixt heraus gibt;
- der Kunde schwerwiegend oder wiederholt gegen diese SIXT+ AGB oder die Allgemeinen Vermietbedingungen (AGB) verstösst und den Verstoß trotz Abmahnung von Sixt nicht unverzüglich behebt.

### **F: Buchung von Zusatzleistungen**

1. Zusatzleistungen bei online Abschluss: Bucht der Kunde bei online Abschluss des Vertrags Zusatzleistungen (z.B. Navigationssystem, Kindersitz etc.), die nicht im Mietpreis inklusive sind, werden diese Zusatzleistungen mit der jeweils nächsten 30-Tage Abrechnungsperiode abgerechnet. Wird eine Zusatzleistung erst bei Abholung des Fahrzeugs an der Station gebucht, wird die jeweilige Gebühr bis zur nächsten Abrechnung auf dem entsprechenden Zahlungsmittel autorisiert.
2. Zusatzleistungen während Vertragslaufzeit: Darüber hinaus hat der Kunde während der Vertragslaufzeit jederzeit die Möglichkeit, über sein Benutzerkonto in der SIXT App gebuchte Zusatzleistungen (bspw. gebuchte Kilometer-Pakete) einzusehen und für zukünftige Abrechnungsperioden anzupassen. Dabei gelten die in der SIXT App angezeigten Verfügbarkeiten und Tarife. Nachträglich gebuchte Zusatzleistungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für SIXT+

werden mit der jeweils nächsten Rechnung abgerechnet und so lange belastet, bis diese vom Kunden abgewählt werden oder der Mietvertrag endet. Zusatzleistungen können immer nur für eine volle 30-Tages Abrechnungsperiode gebucht werden. Hiervon ausgenommen sind Schutzpakete. Diese können nach begonnener Miete nicht mehr hinzugebucht oder abgeändert werden.

### **G: Schäden am Fahrzeug**

1. Kommt es zu einer Beschädigung am Fahrzeug, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Umstand umgehend im Sinne der Allgemeinen Vermietbedingungen (AGB Ziff. 12) an Sixt zu melden. Der Mieter hat alles zu tun, was zur Abklärung des Sachverhaltes und Minderung des Schadens nötig und dienlich ist. Insbesondere hat der Mieter bei jedem Unfall sofort die Polizei zu verständigen und diese hinzuzuziehen. Bei einer Verletzung dieser Pflicht wird der Mieter ohne weiteres für einen mit dem Unfall zusammenhängenden Schaden vollumfänglich haftbar, wobei eine allenfalls abgeschlossene Haftungsbeschränkung oder Versicherung wegfällt.
2. Sofern es sich beim Schaden nicht nur um einen Lackschaden handelt, ist der Kunde verpflichtet, das beschädigte Fahrzeug nach vorheriger Terminvereinbarung an Sixt zurückzugeben.
3. Trifft den Kunden kein Verschulden am Schaden, so wird Sixt ihm binnen 3 Tagen ein Ersatzfahrzeug der gebuchten Kategorie zur Verfügung stellen.
4. Trifft den Kunden am Schaden ein (Mit-)Verschulden, so kann Sixt nach eigenem Ermessen entscheiden, dem Kunden das beschädigte Fahrzeug erst nach Abschluss der Reparatur des Fahrzeugs wieder auszuhändigen (wobei Sixt für eine angemessene Reparaturdauer sorgen wird) oder dem Kunden binnen 10 Tagen ein Ersatzfahrzeug der gebuchten Kategorie zur Verfügung zu stellen.
5. Wenn der Kunde das Zusatzpaket „Ersatzwagengarantie“ gebucht hat, erhält er von Sixt auch bei selbst(mit)verschuldeten Beschädigungen des Fahrzeugs binnen 3 Tagen ein Ersatzfahrzeug der gebuchten Kategorie zur Verfügung gestellt.
6. Dem Kunden ist es untersagt, ohne Zustimmung von Sixt selbst Reparaturen am Fahrzeug vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
7. Im Zeitraum, in dem dem Kunden nach den vorstehenden Bestimmungen kein Fahrzeug zur Verfügung steht (i.e. Wartezeit auf Ersatzfahrzeug bzw. Wartezeit auf Fertigstellung der Reparatur), steht dem Kunden kein Recht auf Reduktion des Mietentgelts zu, es sei denn, die Beschädigung des Fahrzeugs wurde durch Sixt oder Personen, die Sixt zugerechnet werden, verschuldet.

## H:Haftung, Haftungsbeschränkung und Schutzoptionen

### 1. Haftung des Mieters gegenüber der Vermieterin

Der Mieter haftet unabhängig vom seinem Verschulden für jeden bei der Vermieterin anfallenden Schaden aufgrund einer Beschädigung des Mietfahrzeuges, dessen Untergang und dessen Verlust (z.B. durch Diebstahl). Der Mieter haftet insbesondere auch für das Verhalten eines Zusatzfahrers, Mitfahrers oder von ihm beigezogener Hilfspersonen. Der Mieter hat sich deren Verhalten als sein eigenes anrechnen zu lassen und wird gegenüber der Vermieterin für daraus entstehende Schäden vollumfänglich haftpflichtig. Mehrere Mieter eines Fahrzeuges haften solidarisch für einen eingetretenen Schaden.

### 2. Der Mieter kann sich von dieser Haftung durch den Abschluss einer Haftungsbeschränkung (siehe nachfolgend Ziff. 6) bis zu einem gewissen Umfang befreien.

### 3. Umfang der Haftung

Die Schadenersatzpflicht des Mieters umfasst neben dem tatsächlichen Schaden (z.B. Minderwert des Fahrzeuges bzw. Reparaturkosten, beides unter Berücksichtigung einer angemessenen Wertminderung, Transport, Haftpflicht-Selbstbehalt und Bonusverlust) die Kosten eines Gutachtens und eine Bearbeitungspauschale von CHF 180.— pro Schadenfall.

Bei Verlust oder Beschädigung des Ladekabels für E-Fahrzeuge hat der Mieter der Vermieterin die Kosten für die Ersatzbeschaffung des Kabels sowie der Bearbeitungspauschale gemäss vorstehendem Absatz zu erstatten. Der Vermieterin ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

Die Vermieterin ist berechtigt, im Schadenfall Schadenursache, Umfang und Bezifferung des Schadens durch einen von ihr bestellten unabhängigen Fachgutachter auf Kosten des Mieters feststellen zu lassen. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Feststellungen und die Schadenbezifferung eines solchen Gutachtens mit für ihn bindender Wirkung im Sinne von Art. 189 ZPO der Schadenregulierung zugrunde gelegt werden. Ist das Fahrzeug als Folge eines Schadenfalls für die Vermieterin nicht nutzbar, so kann sie für die Dauer der Reparatur den Nutzungsausfall zu den mit dem Mieter für die eigentliche Miete vereinbarten Ansätzen in Rechnung stellen. Bei einem Totalschaden wird ein Nutzungsausfall von einer Woche pauschal in Rechnung gestellt.

SIXT stellt dem Mieter für einen von diesem zu vertretenden Schaden Rechnung, welche innert 14 Tagen zahlbar ist. Erfolgt die Schadenersatzzahlung nicht fristgerecht, wird ab der ersten Mahnung jeweils eine Mahngebühr von CHF 18.-- erhoben. Alle weiteren Kosten, welche im Zusammenhang mit der Eintreibung der Schadenersatzforderung entstehen, gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters.

### 4. Haftpflichtversicherung für Drittschäden

Der Mieter und jeder berechtigte Fahrer ist unter einer Motorfahrzeug-

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für SIXT+

Haftpflichtversicherung versichert. Diese Haftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden von Dritten bis zu einer maximalen Deckungssumme in der Höhe von CHF 100'000'000 und ist auf Europa beschränkt.

### 5. Personen-Unfall-Schutz (PAP)

Durch den zusätzlichen Abschluss eines Personeninsassenschutzes (PAP) erhält der Mieter Schutz für Personenschäden beim Mieter oder anderen Insassen des gemieteten Fahrzeuges als Folge eines Unfalles.

Die Deckungssumme der PAP beträgt: CHF 40'000 bei Invalidität, CHF 20'000 bei Tod, unbegrenzt für Heilkosten (limitiert auf max. 5 Jahre).

### 6. Haftungsbeschränkung für Schäden am Fahrzeug und Diebstahl

Der Mieter kann seine Haftung gegenüber der Vermieterin für Fahrzeugschäden (Schäden am Innenraum ausgenommen), Untergang des Fahrzeuges und Diebstahl bei Mietantritt durch den Abschluss einer Haftungsbeschränkung und eines Diebstahlschutzes auf einen Selbstbehalt beschränken. Gegen die Bezahlung eines besonderen Entgeltes kann vertraglich zusätzlich eine Reduktion oder die vollständige Befreiung vom Selbstbehalt vereinbart werden. Die Höhe des Selbstbehaltes ergibt sich aus der gemäss bei Vertragsabschluss geltender Tarifliste der Vermieterin für jede Fahrzeugklasse und wird im Mietvertrag ausdrücklich genannt.

Durch Zahlung eines weiteren Entgeltes kann ein über den Schutz der Haftungsbeschränkung gemäss vorstehendem Absatz hinausgehendes Schutzpaket "Innenraum" gebucht werden. Bei Buchung und Zahlung dieses Schutzpaketes besteht keine Haftung für:

- Beschädigungen und Verunreinigung der Innenseiten eines Laderaums/ Kofferraums/ Kofferaufbaus während des Fahrzeugbetriebes sowie der Be- und Entladung des Fahrzeuges;
- Beschädigungen und Verunreinigungen des Fahrzeuginnenraumes bzw. des Innenraumes der Fahrer- und/oder Fahrgastkabine, welche sich aus dem gewöhnlichen Betrieb des Fahrzeuges ergeben.

Vorbehalten bleiben die Fälle des Ausschlusses oder des Wegfalls der Haftungsbeschränkung gemäss Ziff. 7 und 8 nachstehend.

### 7. Ausschluss bzw. Wegfall der Haftungsbeschränkung bzw. des Versicherungsschutzes

Eine vorsätzliche oder grobfahrlässige (siehe dazu nachfolgend Ziff. 8) Schadensverursachung führt unabhängig von der Art des entstandenen Schadens in jedem Falle zum Wegfall einer (abgeschlossenen) Haftungsbeschränkung und eines Versicherungsschutzes gemäss Ziffern 4, 5 und 6 hiavor und damit zur unbeschränkten Haftung des Mieters gegenüber der Vermieterin und Dritten für sämtliche mit dem Mietverhältnis im Zusammenhang stehende Schäden.

Sodann gilt unabhängig vom Verschulden auch in den folgenden Fällen eine

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für SIXT+

(abgeschlossene) Haftungsbeschränkung bzw. ein Versicherungsschutz NICHT und der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin und Dritten unbeschränkt für den vollen Schaden:

- bei Falschbetankung, unsachgemäßem Gebrauch von Schneeketten, Ski- und Gepäckträgern, unachtsamer Beladung von Ski- und Gepäckträgern, unsorgfältiger Behandlung des Fahrzeuges innen (Risse und Flecken im Polster oder an der sonstigen Inneneinrichtung, ausser bei Abschluss des Schutzpaketes "Innenraum"), Zigarettenlöcher und Aufschlitzungen im Innenraum, Folgen von Fahrten abseits der Strasse, falscher Manipulation von 4x4 Fahrzeugen (mechanische Schäden an Kupplung, Getriebe, Aufhängung etc., welche von den Vertragsgaragen nicht in Garantie übernommen werden), falscher Handhabung von Cabriolet-Verdecken, Nichtverschliessen des Verdeckes bei Regen, Wind etc.;
- bei ungenügender Wartung/ ungenügendem Unterhalt des Fahrzeuges während des Mietverhältnisses;
- bei Dachschäden und sonstigen aus der Nichtbeachtung der maximalen Höhe und Breite des Fahrzeuges bei Durchfahrten, Einfahrten, Tunnels, Brücken, etc. entstehender Schäden;
- bei Transporten von verbotenen oder gefährlichen Waren (Gefahrgut);
- bei Beförderung von Fahrgästen oder Gütern gegen Entgelt;
- bei Nichtbefolgung der im Mietvertrag und den allgemeinen Vermietbedingungen (AGB) aufgeführten Pflichten des Mieters (insbesondere Nutzungsvorschriften gemäss Ziff. sowie Sorgfalts- und Anzeigepflichten gemäss Ziff. 12 der allgemeinen Vermietbedingungen) wie auch die Überlassung des Fahrzeuges an einen unberechtigten oder nicht über einen gültigen Führerausweis verfügenden Dritten;
- Bei Nichtbefolgung von gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Meldepflicht bei Grenzübertritten sowie Zoll- und Einfuhrbestimmungen;
- Für Schäden an Reifen und Felgen sowie an den Scheiben des Fahrzeuges, ausser der Mieter hat einen über die allgemeine Haftungsbeschränkung hinausgehenden speziellen Reifen- und Scheibenschutz abgeschlossen.

### 8. Grobfahrlässigkeit

Als grobfahrlässiges Verhalten, welches gemäss Ziff. 7 auch beim Abschluss einer Haftungsbeschränkung bzw. einer Versicherung die vollumfängliche und

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für SIXT+

unbeschränkte Haftung des Mieters gegenüber der Vermieterin bzw. Dritten begründet, definieren die Parteien insbesondere, aber nicht ausschliesslich:

- jede grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG;
- jede Fahrweise, bei der sich der Fahrer der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist oder diese pflichtwidrig gar nicht in Betracht gezogen hat,
- jede Fahrweise, bei der der Fahrer unter Verletzung wesentlicher Vorsichtsgebote handelt und dadurch ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen hätte einleuchten sollen, um eine nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge voraussehbare Schädigung zu vermeiden;
- jedes Fahren in angetrunkenem Zustand, unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder von die Fahrtüchtigkeit mindernden Medikamenten;
- jedes Fahren in übermüdetem Zustand, bei Sekundenschlaf oder Einschlafereignissen;
- folgende Verkehrsregelverletzungen, sofern sie zu einem Unfallereignis geführt oder dazu beigetragen haben: überhöhte oder nicht den Verhältnissen angepasste Geschwindigkeit, Nichtbeherrschung des Fahrzeuges, ungenügender Abstand beim Hintereinanderfahren, Nichtbeachtung von Überholverböten und Stoppstrassen sowie Missachtung von Lichtsignalen, Nichtbeachtung der zulässigen Fahrtrichtung, Unaufmerksamkeit und Ablenkung am Steuer z.B. aufgrund der Bedienung von mobilen Telefonen, Radio bzw. Navigationsgeräten etc., Ausschaltung von sicherheitsrelevanten Fahrzeugausröstungen wie ABS und ESP sowie anderen Fahrstabilitätseinrichtungen, Föhren des Fahrzeuges in nicht vorschriftsgemäsem und betriebssicheren Zustand (z.B. ungenügende Sicherung einer Ladung, ungenügendes Reinigen der Fahrzeugscheiben von Schnee, Eis oder Schmutz, etc.);
- Ungenügende Fahrzeugsicherung (z.B. fehlende Handbremse beim Abstellen des Fahrzeuges in Gefällen, Nichtabschliessen des Fahrzeuges, Steckenlassen des Schlüssels);
- Liegenlassen von Wertgegenständen im Fahrzeug.

### I: Schlussbestimmungen

1. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Auf den Mietvertrag ist ausschliesslich



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für SIXT+

Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis ist Basel-Stadt. Die Vermieterin bleibt jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

2. Teilweise oder vollständige Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Mietvertrages, einschliesslich der Allgemeinen Vermietbedingungen (AGB) und diesen Sixt + AGB, berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Allfällige ungültige oder ungültig gewordene Bestimmungen sind bei Anwendung des Vertrages durch solche zu ersetzen, die dem von den ungültigen Bestimmungen angestrebten Zweck am nächsten kommen. Bei Widersprüchen ist der deutsche Text des Vertrages entscheidend.